



## Gemeinde Unterperfuss

Bezirk Innsbruck-Land  
6178 Unterperfuss 55  
Tel. 05232/3229 Fax Dw. 30  
Konto 11.213 BLZ 36260  
Email: [gemeinde@unterperfuss.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@unterperfuss.tirol.gv.at)  
ATU 59524278  
IBAN Nr. AT09 3626 0000 0001 1213

Zahl  
000-1/2019

Datum  
2.4.2019

### Kundmachung

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1 a Allgemeines  
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG  
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

#### § 1

#### Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVB, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilung an alle bei der Gemeinde Unterperfuss eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse: Gemeinde Unterperfuss  
Unterperfuss 55  
6178 Unterperfuss

Persönliche Abgabe bei: Sekretariat

Telefonnummer: +43 (0)5232-3229

Telefaxnummer: +43 (0)5232-3229-30

E-Mail-Adresse: [gemeinde@unterperfuss.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@unterperfuss.tirol.gv.at)

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

## § 2 Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag                      8:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag geschlossen

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

## § 3 Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß §v 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1aAVG können im Internet unter der Adresse

[www.unterperfuss.tirol.gv.at](http://www.unterperfuss.tirol.gv.at)

erfolgen.

**Hinweis:** In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

## § 4 Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 1.5.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Gemeinde Unterperfuss

  
Georg Hörtnagl

